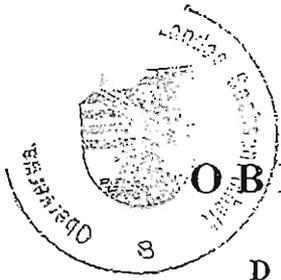


# AUSFERTIGUNG



## OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 40/14  
2 B 29/14 - HAL

## B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Herrn G

*Antragsteller und  
Beschwerdeführer,*

g e g e n

1. das **Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Minister (Az: 41.2),  
Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg,

2. das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten (Az:42.202-heckenauer 05313-300/2014),  
Otto-von Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

*Antragsgegner und  
Beschwerdegegner,*

w e g e n

Berichtigung des Liegenschaftskatasters,  
*hier:* vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am  
20. August 2014 beschlossen:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

2. Der Antrag, festzustellen, dass sich die Anträge zu 1.c),  
1.e) und 1.f) aus der Antragsschrift vom 10.02.2014 erledigt haben, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € (zweitausendfünfhundert EURO) festgesetzt.

### G r ü n d e

1. Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Die innerhalb der Begründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

1.1 Erfolglos macht die Beschwerde geltend, nicht das Verwaltungsgericht Halle, sondern das Verwaltungsgericht Magdeburg sei für die angegriffene Entscheidung zuständig gewesen. Gemäß § 17a Abs. 5 GVG i. V. m. § 83 Satz 1 VwGO hat der erkennende Senat vorliegend nicht mehr zu prüfen, ob der beschrittene Rechtsweg zulässig und die sachliche und örtliche Zuständigkeit gegeben ist (vgl. Sächs.OVG, Beschl. v. 18.06.2014 – 3 B 59/14 –, nach Juris).

1.2 Ohne Erfolg macht der Antragsteller weiter geltend, das Verwaltungsgericht habe verfahrensfehlerhaft entschieden, weil er den Schriftsatz der Antragsgegner vom 27.03.2014 erst am 07.04.2014 erhalten und das Verwaltungsgericht am 14.04.2014 aber bereits über seinen vorläufigen Rechtschutzantrag entschieden habe. Eine Beschwerde im vorläufigen Rechtsschutzverfahren kann mit angeblichen Verfahrensfehlern des Verwaltungsgerichts nicht begründet werden, da es nur noch auf den Erfolg in der Sache selbst ankommt (OVG LSA, Beschl. v. 18.05.2005 – 2 M 56/05 –, m.w.N. nach Juris).

1.3 Soweit die Beschwerde sich gegen den Antragsgegner zu 1 richtet, bleibt sie erfolglos. Das Verwaltungsgericht hat den vorläufigen Rechtschutzantrag insoweit abgelehnt, weil es einen Rechtsanspruch des einzelnen Bürgers auf Einschreiten der Aufsichtsbehörde nicht gibt, da der Antragsgegner zu 1 im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht nur im öffentlichen Interesse tätig werde. Mit dieser Begründung setzt sich die

Beschwerde nicht auseinander. Eine solche Auseinandersetzung verlangt aber § 146 Abs.4 Satz 3 VwGO.

1.4 Soweit der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unter 1a begehrt, dem Antragsgegner zu 2 aufzuerlegen, bei der Führung des Liegenschaftskatasters die Nutzungsart zum Flurstück 76 Flur 12, Gemarkung N bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache mit der Nutzung Verkehrsfläche (STV) zu führen, hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass es ständiger Rechtsprechung entspricht, dass die Angaben über die tatsächliche Nutzung gem. § 11 Abs. 4 Nr. 3 VermGeoG LSA zu den beschreibenden Angaben des Liegenschaftskatasters gehören, die nicht mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können und deren Veränderung die Rechtstellung des Eigentümers grundsätzlich nicht berührt. Diese Angaben sind der Einflussnahme durch den Eigentümer und Benutzer entzogen und werden in ausschließlicher Zuständigkeit des Antragsgegners zu 2 festgelegt. Außerdem sei der Antragsteller auch nicht Eigentümer des Flurstücks 76. Auch mit diesen Gründen der vorinstanzlichen Entscheidung setzt sich die Beschwerdeschrift nicht auseinander.

1.5 Soweit der Antragsteller unter 1b begehrt, dem Antragsgegner zu 2 aufzuerlegen, bei der Führung des Liegenschaftskatasters die derzeit dem Flurstück 76, Flur 12 Gemarkung N zugeordneten 2 Bungalows (50 bzw. 30 Jahre alt) bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache dem Flurstück 74, Flur 12, Gemarkung N liegenschaftlich zuzuordnen und unter 1c begehrt, dem Antragsgegner aufzuerlegen, bei der Führung des Liegenschaftskatasters den Grenzverlauf im Hinblick auf die Zuordnung der Gebäude zu den Flurstücken 76/74 Flur 12, Gemarkung N bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache als streitig zu kennzeichnen, bleibt die Beschwerde ebenfalls erfolglos. Insoweit hat das Verwaltungsgericht zur Begründung der Ablehnung dieser Anträge im erstinstanzlichen Verfahren Folgendes ausgeführt:  
„Es ist bereits zweifelhaft, ob der Antragsteller sich mit Erfolg gegen die „Erneuerung des Liegenschaftskatasters“ oder Bekanntgabe der Liegenschaftskarte wenden kann. Insoweit ist fraglich, ob die in den Jahren 2000 und 2003 durch Offenlegung bekanntgemachten Erneuerungen bestandskräftig geworden sind. Die Offenlegung im Jahr 2014 betraf aber – soweit ersichtlich – nicht die Grenzen (geometrische Daten) der Flurstücke, um die es dem Antragsteller geht. Dies bedarf indes in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes keiner Vertiefung.“

Zwar räumt auch der Antragsgegner zu 2 ein, dass im Bereich der Flurstücke des Antragstellers eine Diskrepanz zwischen der Örtlichkeit und der Liegenschaftskarte vorliegt. Hieraus folgt aber nicht die Unrichtigkeit der Liegenschaftskarte, weil der Antragsgegner zu 2 unwidersprochen vorgetragen hat, dass die bei ihm vorhandenen Liegenschaftskarten in sich widerspruchsfrei sind, aber keine Vermessungszahlen vorliegen. Da unstreitig eine Abweichung zwischen der Örtlichkeit und der Liegenschaftskarte vorliegt, müsste der Antragsteller eine Grenzfeststellung beantragen. Damit wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen festgestellt.“

Dem vermag die Beschwerde nicht mit Erfolg entgegen zu halten, ein Antrag auf Grenzfeststellung sei deshalb nicht erforderlich, weil dem Antragsteller aus § 11 Abs. 4 VermGeoG LSA ein Anspruch auf die richtige Darstellung der Liegenschaftskarte zustehe. Die Zuordnung der Gebäude sei zwar nicht ausdrücklich in dieser Norm genannt, aus dem Doppelcharakter des Liegenschaftskatasters folge, dass auch Gebäude als tatsächlicher topographischer Gegenstand Erfassungsobjekt der geotopographischen Landesaufnahme gem. § 8 Abs.1 VermGeoG LSA seien und damit das Gebäude ein nachzuweisender Gegenstand des Liegenschaftskatasters im Sinne von § 11 VermGeoG LSA darstelle. Dem hat bereits das Verwaltungsgericht zutreffend entgegengehalten, dass der Antragsteller sich nicht darauf berufen könne, der Antragsgegner zu 2 müsse eine Grenzfeststellung von Amts wegen durchführen. Gem. § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA werde der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Danach sei der Antragsgegner zu 2 zwar nicht gehindert, ein entsprechendes Grenzfeststellungsverfahren einzuleiten. Dem Antragsteller stehe aber kein Anspruch auf Grenzfeststellung von Amts wegen zu. Lehne ein Antragsberechtigter – wie hier der Antragsteller – eine Antragstellung auf Grenzfeststellung ab und begehre eine Grenzfeststellung von Amts wegen, so bedeute dies nur eine Anregung an die zuständige Behörde. Lehne die Grenzfeststellungsbehörde sein Begehren ab, weil er die Möglichkeit zu einem Antragsverfahren habe, so sei es dem Betroffenen auch zuzumuten, den Grenzfeststellungsantrag zu stellen. Für die Verfolgung seines Begehrens fehle es an einem Rechtsschutzbedürfnis. Der Senat teilt diese Auffassung und stützt sich dabei auch auf die bereits vom Verwaltungsgericht zitierte Entscheidung des Nds. OVG vom 19.05.1961. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, durch einen förmlichen Antrag auf Grenzfeststellung bei dem Antragsgegner zu 2 die Richtigkeit der katastermäßig ausgewiesenen Grenze nachprüfen zu lassen. Eine derartige Grenzfeststellung ist für

die vom Antragsteller begehrte Korrektur des Liegenschaftskatasters im Hinblick auf die Lage der Gebäude erforderlich (GA Bl. 136 -136 R).

Auf diesen Weg ist der Antragsteller hingewiesen worden. Er hat es aber abgelehnt, einen solchen Antrag zu stellen und verlangt die Berichtigung des Katasters von Amts wegen, offenbar um die durch die Tätigkeit des Antragsgegners zu 2 entstehenden Kosten zu sparen. Der Umstand, dass durch die Einleitung eines förmlichen Verfahrens Kosten entstehen, kann jedoch nicht entscheidend sein. Das Begehren, von Amts wegen tätig zu werden, bedeutet regelmäßig – und nach Ansicht des Senats auch im vorliegenden Falle – nur eine Anregung an die zuständige Behörde, entsprechend der Anregung tätig zu werden. Lehnt es die Behörde in einem solchen Falle ab, der Anregung zu entsprechen, und hat der Betroffene die Möglichkeit, mit Hilfe eines förmlichen Antrages die Nachprüfung zu erreichen, so ist es ihm regelmäßig auch zuzumuten, den förmlichen Antrag zu stellen. Beharrt er trotzdem darauf, dass die Behörde auf seine Anregung hin tätig werde, so fehlt es ihm an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Verfolgung seines Begehrens im Verwaltungsrechtsverfahren (so auch Nds. OVG, Beschl. vom 19.05.1961 – III OVG A 70/60 –, OVGE MüLü 17, 325).

1.6 Soweit die Prozessbevollmächtigte des Antragsteller schließlich von den Seite 14 bis Seite 30 der Beschwerdeschrift „im Weiteren sich gehalten sieht, ergänzend zur Begründetheit des Anspruchsanspruchs und des Anordnungsgrundes vorzutragen,“ bedarf es hinsichtlich dieses Vorbringens keiner Erörterung. Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO hat sich ein Verfahrensbeteiligter vor dem Obergericht grundsätzlich – und so auch hier – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten zu lassen. Dem Vertretungszwang unterliegen sämtliche Prozesshandlungen vor den von ihm erfassten Gerichten, also auch die bei dem Beschwerdegericht einzureichende Beschwerde und deren Begründung. Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beschwerdebegründung genügen die Ausführungen auf den Seiten 14 bis 30 der Beschwerdeschrift indes nicht. Der Vertretungszwang überantwortet dem Bevollmächtigten die eigene Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs. Dem trägt er in der Regel nur dann Rechnung, wenn er die Rechtsmittelbegründungsschrift selbst verfasst. Sinn des Vertretungszwanges des § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist es, die Rechtsmittelführung vor dem Rechtsmittelgericht im Interesse der Rechtspflege in die Hände eines Rechtsanwalts oder einer sonst zur Vertretung befugten Person zu legen; dieser Sinn wird verfehlt, wenn der Rechtsanwalt, ohne selbst eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffs vorzunehmen, sich darauf beschränkt,

die Ausführungen seines Mandanten zu unterschreiben. Vielmehr muss sie auch von dem unterzeichnenden Rechtsanwalt erarbeitet sein.

Diesen Anforderungen werden die genannten Ausführungen nicht gerecht. Sie sind offenbar vom Antragsteller selbst verfasst. Die Ausführungen lassen auch inhaltlich erkennen, dass sie nicht von einem Rechtsanwalt erarbeitet sein können. Es fand ersichtlich keine Sichtung und rechtliche Durchdringung dieser Ausführungen statt.

2. Soweit der Antragsteller auf Seite 2 der Beschwerdeschrift die Anträge zu 1. c), 1.e) 1.f) aus der Antragschrift vom 10.02.2014 für erledigt erklärt hat, wertet der Senat diese Erklärung als einseitige Erledigungserklärung, der sich die Antragsgegner nicht angeschlossen haben. Da die Beschwerde nicht darzulegen vermag, durch welches Ereignis sich die o. g. Anträge erledigt haben sollen, war der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

*Franzkowiak*

*Geiger*

*Dr. Druschel*



Ausgefertigt:  
Magdeburg, den 26.08.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kellner'.

Justizangestellte, als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle